



**Informationsveranstaltung  
Mittwoch, 03.05.2017**

**„Neuerungen im Sozialversicherungsrecht“**

**Referent:  
StB Mag. Dr. Stefan Steiger**

# Aktuelle Judikatur und Gesetzesvorhaben

(Sozialversicherung/Geschäftsführer)

StB Dr. Stefan Steiger  
Mai 2017

# Abgrenzung Beschäftigungsformen

## Versicherungs-Zick-Zack-Kurs

---

1. Versicherungspflicht nach § 4 Abs 2 ASVG
2. Versicherungspflicht nach § 2 Abs 1 Z 1 bis Z 3 GSVG / § 2 BSVG / selbständig tätige Freiberufler mit Kammerzugehörigkeit (WT, Tierärzte, etc) / Versicherungspflicht nach § 2 FSVG / Kunstschaffende
3. Versicherungspflicht nach § 4 Abs 4 ASVG
4. Versicherungspflicht nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG

3 Aktuelle Judikatur/Gesetzesvorhaben - 05/2017  
- (c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

## Aktuelle Judikate Beschäftigungsformen

## „Fußballexperte“ kein freier Dienstnehmer nach § 4 Abs 4 ASVG (BVwG W156 2122549, 13.12.2016)

---

- „Fußballexperte“ tritt in Fernsehsendungen und im Stadion auf!
- Tätigkeitsort war variabel
- Konnte sich nicht vertreten lassen
- Er bekam eine variable Entlohnung und nutzte seine eigenen Betriebsmittel (Kfz, Computer, etc)
- Er war weisungsfrei
- Fixer Tagessatz von € 1.000,--
- Lt Ansicht GKK freier Dienstnehmer gemäß § 4 Abs 4 ASVG

5 Aktuelle Judikatur/Gesetzesvorhaben - 05/2017  
- (c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

## „Fußballexperte“ kein freier Dienstnehmer nach § 4 Abs 4 ASVG (BVwG W156 2122549, 13.12.2016)

---

- Aussagen BVwG:
  - Kein Werkvertrag, da auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und keine Beendigung mit Werk
  - Fußballexperte war im Wesentlichen persönlich tätig
  - Lt. BVwG lagen wesentliche eigene Betriebsmittel vor und diese wurden auch aktiviert (können auch Mittel des allgemeinen Gebrauchs sein)
  - Dadurch keine Pflichtversicherung nach § 4 Abs 4 ASVG!

6 Aktuelle Judikatur/Gesetzesvorhaben - 05/2017  
- (c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

## Arzt kein steuerlicher Dienstnehmer

(BFG RV/1100474/2013, 14.9.2016)

- Arzt, der im Rahmen von Visiten tätig ist (Dialysestation), wurde lt. FA Bregenz als steuerlicher Dienstnehmer angesehen
- Lt. Finanz
  - liegt eine Integration in den betrieblichen Organismus vor;
  - besteht keine generelle Vertretungsmöglichkeit;
  - liegen keine eigenen Betriebsmittel vor.

7 Aktuelle Judikatur/Gesetzesvorhaben - 05/2017  
- (c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

## Arzt kein steuerlicher Dienstnehmer

(BFG RV/1100474/2013, 14.9.2016)

- Ansicht BFG:
  - Es liegt kein Werkvertrag vor
  - Arbeitsort ist kein abgrenzungsfähiges Kriterium – „es liegt in der Natur der Sache“
  - Kein arbeitsbezogenes Verhalten, wie z.B. Tragung bestimmter Arbeitskleidung auch keine Erfassung von Anwesenheitszeiten
  - Keine Erteilung von konkreten Weisungen
  - Keine Einbindung in die betriebliche Organisation
  - Merkmal der selbständigen Tätigkeit überwiegen!

8 Aktuelle Judikatur/Gesetzesvorhaben - 05/2017  
- (c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

## Kommunalsteuer und freier Dienstvertrag

(VwGH Ro 2016/15/0022, 26.01.2017)

- Fremdspracheninstitut beschäftigt Trainer mittels freien Dienstverträgen
- Prüfer schrieb trotz Vorliegen von Pflichtversicherung nach dem GSVG (aufgrund Gewerbeschein bzw. wesentlicher eigenen Betriebsmittel) trotzdem KommSt vor

9 Aktuelle Judikatur/Gesetzesvorhaben - 05/2017  
- (c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

## Kommunalsteuer und freier Dienstvertrag

(VwGH Ro 2016/15/0022, 26.01.2017)

- Aussagen VwGH:
  - Keine KommSt-Pflicht, wenn keine Pflichtversicherung nach § 4 Abs 4 ASVG vorliegt, z.B. freie Dienstnehmer unterliegen aufgrund eines passenden Gewerbescheines (siehe Zick-Zack-Kurs) nicht der Pflichtversicherung nach dem ASVG oder verwenden eigene wesentliche Betriebsmittel
  - ME fällt daher auch bei pauschaler Aufwandsentschädigung KommSt an, wenn Beitragsgrundlage € 0,-- (aber grundsätzlich eine Pflichtversicherung nach § 4 Abs 4 ASVG vorliegt)

10 Aktuelle Judikatur/Gesetzesvorhaben - 05/2017  
- (c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

# Aktuelle Judikate Geschäftsführer

## Kein Wegfall vzAP bei Gesellschafterstellung (OGH 10 Ob S 80/16, 25.11.2016)

---

- Bezug einer vzAP wegen langer Versicherungsdauer und gf-Beschäftigter an einer GmbH mit einer Beteiligung von 24,59% (kein Geschäftsführer)
- Lt Ansicht PV ist zum Gf-Bezug noch der Anteil des Gewinns (mit 24,59%) der GmbH dazuzurechnen (sog. „fiktives Erwerbseinkommen“)

## Kein Wegfall vzAP bei Gesellschafterstellung

(OGH 10 Ob S 80/16, 25.11.2016)

- Aussagen OGH:
  - Kein Verweis auf Rechtsprechung, da beklagte Person nur Gesellschafter und nicht Geschäftsführer war!
  - Es ist formal zwischen dem Einkommen als Gesellschafter und Geschäftsführer zu unterscheiden!
  - Gesellschafter hatte nur Minderheitsrecht und hätte daher auch seinen Bezug nicht ändern können!
  - Daher kein Wegfall der vorzeitigen Alterspension!

13 Aktuelle Judikatur/Gesetzesvorhaben - 05/2017  
- (c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

## Kfz-Sachbezug bei wesentlich beteiligten GS-GF

(LVwG 2015/12/2927-5, 21.6.2016)

- Lt. Salzburger Steuerdialog 2014 immer gesamten Kfz-Kosten für BMGL für DB und DZ (Alternativ: Werte lt. SBW-VO)
- Gegenteilige BFG-Entscheidung RV/7101184/2013, 22.8.2014
- Bei GPLA wurde vom Prüfer von 100% der gesamten Kosten KommSt vorgeschrieben – obwohl Kfz nur zu 20% privat genutzt

14 Aktuelle Judikatur/Gesetzesvorhaben - 05/2017  
- (c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

## Kfz-Sachbezug bei wesentlich beteiligten GS-GF

(LVwG 2015/12/2927-5, 21.6.2016)

- Aussagen LVwG:
  - Geldwerte Vorteil liegt in der Nutzung für „private“ Fahrten
  - Die „betriebliche“ Nutzung führt nicht zu einem Sachbezug
  - Nur jener Teil der Gesamtkosten ist BMGL für KommSt, der auf die private Nutzung des Firmenfahrzeuges entfällt
  - Vorschriften der Sachbezugswerte-VO kommen nicht zur Anwendung, da kein Arbeitnehmer nach § 47 Abs 1 EStG
- Anmerkung: VO betreffend § 22 Z 2 EStG (Gültigkeit der SBW-VO – Abgabenänderungsgesetz 2016) noch nicht veröffentlicht!

15 Aktuelle Judikatur/Gesetzesvorhaben - 05/2017  
- (c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

## LNK für Leistungen an wesentlich beteiligten GS-GF

(VwGH 2013/13/0061, 1.6.2016)

- 100% beteiligter GS-GF bekam neben GF-Vergütungen, Reisekosten auch noch Kosten für den Betrieb seines Einzelunternehmens ersetzt (Löhne etc.) – diese wurden an die GmbH verrechnet
- Finanz war der Ansicht, dass alle Leistungen Ink-pflichtig sind

16 Aktuelle Judikatur/Gesetzesvorhaben - 05/2017  
- (c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

## LNK für Leistungen an wesentlich beteiligten GS-GF

(VwGH 2013/13/0061, 1.6.2016)

- Aussagen des VwGH:
  - Eingliederung ist bei wesentlich beteiligten GS-GF das einzige Kriterium
  - Gehälter sind jedenfalls Ink-pflichtig
  - Sonstige Vergütungen sind nur dann Ink-pflichtig, wenn die Zuwendungen aus der Tätigkeit des Geschäftsführers stammen, dh. inwieweit er selbst bei der Ausführung der lukrierten Aufträge tätig wird
  - Lt. VwGH sind die Vergütungen für den Betrieb des Einzelunternehmens nicht Ink-pflichtig!

17 Aktuelle Judikatur/Gesetzesvorhaben - 05/2017  
- (c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

## Weisungsfreiheit eines GS-GF und Tätigkeit als Rechtsanwalt

(VwGH 2013/13/0046, 24.11.2016)

- Gesellschafter-Geschäftsführer an RA-GmbH war mit 4,76% beteiligt
- Alleinige Vertretung und Geschäftsführung
- Lt Vertrag Weisungsfreiheit bei Ausübung des Mandates, freie Wahl des Tätigkeitsortes, freie Gestaltung der Arbeitszeit, Vertretungsmöglichkeit, erfolgsabhängige Vergütung
- Lt Ansicht Finanz bezog sich die Weisungsfreiheit nur auf die Ausübung der rechtsanwaltlichen Tätigkeit
- Lt Ansicht Finanz Beitragspflicht DB!

18 Aktuelle Judikatur/Gesetzesvorhaben - 05/2017  
- (c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

## Weisungsfreiheit eines GS-GF und Tätigkeit als Rechtsanwalt

(VwGH 2013/13/0046, 24.11.2016)

- Aussagen VwGH:
  - Wesentlich ist die persönliche Weisungsbindung
  - Diese wurde ausdrücklich ausgeschlossen
  - Lt. Ansicht VwGH keine DB-Pflicht

19 Aktuelle Judikatur/Gesetzesvorhaben - 05/2017  
- (c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

## SV-Zuordnungsgesetz (SV-ZG)

(Stand: RV Stand: 25.4.2017 – Gesetzwerdung bleibt  
abzuwarten)

## Verfahren zur Klärung der Versicherungszuordnung (§ 412a ASVG)

- Die Einleitung dieses Verfahrens erfolgt
  - auf Grund einer amtswegigen Sachverhaltsdarstellung (§§ 412b und 412c ASVG) oder
  - auf Grund einer Anmeldung zur Pflichtversicherung (§§ 412d ASVG)
    - nach § 2 Abs 1 Z 1 GSVG (bei Ausübung von freien Gewerben)
    - nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG (Selbständig Erwerbstätiger)
    - nach § 2 Abs 1 Z 1 letzter Satz BSVG betreffend Punkt 6 oder 7 der Anlage 2 zum BSVG, z.B. Waldhelfer, Schweinetätowierer, Zuchtwart, Hagelschätzer
  - auf Antrag der versicherten Person oder ihres Auftraggebers (§ 412e ASVG)

21

Aktuelle Judikatur/Gesetzesvorhaben - 05/2017  
- (c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

## Versicherungszuordnung nach aufgrund einer amtswegigen Feststellung (§§ 412b/c ASVG)

- Bei Feststellung bei einer Prüfung nach § 41a ASVG bzw. § 86 EStG (GPLA) bei einer nach dem GSVG bzw. BSVG versicherten Person, die zu einer rückwirkenden Einstufung nach dem ASVG führen, hat der KV-Träger bzw. das Finanzamt ohne Aufschub die SVA bzw. SVB zu informieren
- Weitere Ermittlung unter Beiziehung von SVA oder SVB
- Nach Abschluss der Prüfung nach § 412b ASVG (siehe oben) ist folgendes zu beachten:
  - Bei **einvernehmlicher Feststellung** durch beide Träger (GKK – SVA bzw. SVB), erfolgt eine Bindewirkung auch für „spätere“ Prüfungen (außer bei Änderung des Sachverhaltes)
  - Wenn **keine einvernehmliche Feststellung**, dann Bindewirkung erst mit rechtskräftigen Bescheid – Bescheide des KV-Trägers sind der versicherten Person und ihrem Dienstgeber, der SVA, der SVA sowie dem sachlich und örtlich zuständigen FA zu übermitteln

22

Aktuelle Judikatur/Gesetzesvorhaben - 05/2017  
- (c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

## Versicherungszuordnung aufgrund Anmeldung zur Pflichtversicherung (Vorabprüfung) (§§ 412d ASVG)

---

- Versicherungszuordnung bei Anmeldung zur Pflichtversicherung (GSVG, BSVG)
- Verfahren wie §§ 412b/c ASVG

23

Aktuelle Judikatur/Gesetzesvorhaben - 05/2017  
- (c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

## Versicherungszuordnung auf Antrag (§§ 412e ASVG)

---

- Versicherte Person oder Auftraggeber kann bei Vorliegen der Pflichtversicherung nach § 2 GSVG bzw. § 2 Abs 1 Z 1 letzter Satz BSVG verlangen, dass KV-Träger die dieser Versicherungszuordnung zugrundeliegende Erwerbstätigkeit prüft und feststellt, ob eine Pflichtversicherung nach dem ASVG besteht
- §§ 412b und 412c ASVG sind sinngemäß anzuwenden

24

Aktuelle Judikatur/Gesetzesvorhaben - 05/2017  
- (c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

## Sonstiges

- Stornierung der Pflichtversicherung nach dem GSVG, wenn in diesem Zeitraum keine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde anderenfalls ist die Beitragsgrundlage um die Beitragsgrundlage nach dem ASVG zu vermindern
- Wenn Beiträge in der KV, PV und UV „ungebührlich“ entrichtet wurden, dann Überweisung an zuständigen Krankenversicherungsträger und Anrechnung auf Beitragsschuld. Bei Überschuss Erstattung an versicherte Person (§ 41 Abs 3 GSVG).
- Bindewirkung bei rechtskräftigen Bescheid (§ 412c ASVG, § 194b GSVG oder § 182a BSVG) auch im Bereich des EStG (§ 86 Abs 1a EStG)
- Anwendbar voraussichtlich ab 1.7.2017

25

Aktuelle Judikatur/Gesetzesvorhaben - 05/2017  
- (c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!